

Gesetz betreffend die Änderung des Anwaltsgesetzes

vom ...

I.

Der Erlass RB 176.1 (Anwaltsgesetz vom 19. Dezember 2001) (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Anwaltskommission besteht aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten, vier Mitgliedern und drei bis sechs Ersatzmitgliedern.

§ 13 Abs. 1 (geändert)

¹ Das Präsidium der Anwaltskommission erteilt Personen mit abgeschlossenem Hochschulstudium im Sinne von Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a BGFA, die das für die Zulassung zur Anwaltsprüfung erforderliche Praktikum absolvieren, die Bewilligung, unter Verantwortung einer im Kanton Thurgau oder in einem Kanton, mit dem eine Gegenrechtsvereinbarung besteht, im Anwaltsregister eingetragenen Anwältin oder einem Anwalt vor den thurgauischen Gerichten aufzutreten. Die Bewilligung ist in der Regel auf drei Jahre befristet.

II.

(keine Änderungen bisherigen Rechts)

III.

(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)

IV.

Dieses Gesetz tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.